

Allgemeine Geschäftsbedingungen - A. Schweiger GmbH - Schweiger Produktion GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) sind die beiderseitigen Erklärungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten jedoch nur insoweit, als der Lieferer oder Leistende (im Folgenden: Lieferer) ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Angebote des Lieferers sind freibleibend. Ein Kaufvertrag (Werkvertrag) kommt erst durch eine Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung zustande. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 1.2. An Angeboten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Fertigungsunterlagen und unteren Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurück zu geben. Die Rückgabepflichtung gilt entsprechend für Unterlagen des Bestellers gegenüber dem Lieferer. Diese Unterlagen dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer in zulässiger Weise Lieferungen übertragen hat.
- 1.3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind. Ebenso sind Über- oder Unterlieferungen in zumutbarer Höhe zulässig.
- 1.4. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.5. Bestellungen des Kunden gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich, fernschriftlich, durch Aussendung der Ware oder durch Übersendung einer Rechnung bestätigt wurden.
- 1.6. Wir sind berechtigt, zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen Subunternehmen einzuschalten.

2. Eigenschaften der gelieferten Komponenten, Systeme und Dienstleistungen

- 2.1. Die Beschreibungen unserer Produkte in Prospekten und ähnlichen Unterlagen ist nur Leistungsbeschreibungen und keine Zusicherung von Eigenschaften.
- 2.2. Kabellängen und Längentoleranzen
Bei der Lieferung von Kabeln und konfektionierten Anschlussleitungen gelten die folgenden Längen- und Toleranzdefinitionen.
Definition der Länge:
a) Bei beidseitiger Steckverbinderbestückung: Ende Steckverbinder A-Seite – Ende Steckverbinder B-Seite jeweils vom Kabel aus.
b) Bei einseitiger Steckverbinderbestückung: Ende Steckverbinder A-Seite vom Kabel aus – Ende Kabel B-Seite.
c) Bei anderen Konfektionen gilt die jeweilige Zeichnung.
Toleranzen:
a) bis 10m +/- 2%
b) ab 10m +/- 1%
- 2.3. Metallzuschläge
Auf die Preise der Erzeugnisse, die Silber, Kupfer, Aluminium, Blei und/oder Gold enthalten, könne Zuschläge verrechnet werden, wenn die jeweiligen Basisnotierungen für diese Metalle überschritten werden. Die Zuschläge bestimmen sich nach der Notierung und dem Metallfaktor des jeweiligen Erzeugnisses. Dem Metallfaktor ist zu entnehmen ab welcher Notierung und mit welcher Berechnungsmethode die Metallzuschläge verrechnet werden.
Im Angebot wird die jeweilige Tagesnotierung verwendet.
Im Auftragsfall wird die Tagesnotierung zum Tag der Auftragsbestätigung verwendet.
- 2.4. Änderungen von Software- und Hardwarekonfigurationen bei integrierten Systemen:
Aus technischen Gründen sinnvolle oder unwesentliche Änderungen und Verbesserungen gegenüber dem Stand bei Angebotsabgabe oder Vertragsabschluss sind vorbehalten. Bei Fortlaufender Lieferung von Systemen gilt dies ebenfalls, es sei denn eine andere Regelung wurde in schriftlicher Form festgehalten.

3. Unterstützung durch den Kunden

- 3.1. Der Kunde wird uns unverzüglich sämtliche Angaben machen, die zur Erbringung unserer vertraglichen Leistung erforderlich sind.
- 3.2. Der Kunde wird uns auf Anforderung Testdaten in ausreichender Art und Menge zur Verfügung stellen und die Testergebnisse auswerten und überprüfen. Der Kunde wird dem Servicepersonal ungehinderten Zutritt zu den Maschinen und Ausstattungen gewähren und wird ihm kostenlos die erforderliche Maschinenzeit zur Durchführung des Service einräumen.
- 3.3. Der Kunde wird uns auf Anforderung Testzeiten in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen.
- 3.4. Mehrleistungen, die infolge unrichtiger oder lückenhafter Angaben des Kunden erforderlich sind, gehen zu seinen Lasten. Das gleiche gilt für zeitliche Verzögerungen.
- 3.5. Der Kunde ist verpflichtet, Pflege- und Wartungsanweisungen zu befolgen und insbesondere abgenutzte Datenträger rechtzeitig zu ersetzen. Die Folgen der Nichtbeachtung gehen auch während der Gewährleistungsfrist zu Lasten des Kunden.

4. Vertragsabschluss im B2B-Webshop

- 4.1. Die Darstellung der Waren im Onlineshop stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine Aufforderung zur Bestellung dar. Durch die Bestellung der gewünschten Waren per Internet, Telefon oder E-Mail gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Kaufvertragsabschluss ab. Bei Bestellung über den Onlineshop geben Sie ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages zum Kauf des betreffenden Produktes ab, sobald Sie alle verlangten Angaben eingetragen haben und im letzten Schritt den Button "Bestellung absenden" anklicken.
- 4.2. Wir versenden unverzüglich nach Eingang eines Angebotes eine Bestätigung über den Inhalt des Angebotes, welche allerdings noch keine Annahme darstellt. Wir sind berechtigt, das Angebot des Kunden innerhalb von 14 Kalendertagen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung an den Kunden, die den Vertragsabschluss darstellt, anzunehmen.

- 4.3. Die Auftragsbestätigung erfolgt durch Übermittlung einer E-Mail oder eines Faxes in Form einer Auftragsbestätigung. Sollte der Kunde keine zustellbare E-Mail-Adresse oder keine Möglichkeit zum Empfang eines Faxes besitzen, erfolgt die Auftragsbestätigung mit Zustellung der Ware. Sollten wir das Angebot des Kunden nicht innerhalb von 14 Tagen angenommen haben, gilt das Angebot als abgelehnt. Über Produkte, die nicht in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind, kommt kein Kaufvertrag zustande.
- 4.4. Trotz sorgfältiger Bevorratung kann es vorkommen, dass ein Aktionsartikel schneller als vorgesehen ausverkauft ist. Wir geben deshalb keine Liefergarantie. Sonderangebote gelten lediglich, solange Vorrat reicht.

5. Preise

- 5.1. Unsere Preise verstehen sich grundsätzlich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Vereinbarung von Festpreisen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise für alle Lieferungen, auch für Lieferungen außerhalb der europäischen Währungsunion in Euro.
- 5.2. Von uns in Broschüren, Katalogen, im Internet und in allgemeinen Preislisten genannten Preise sind freibleibend. Es ist uns gestattet, die Preise anzupassen.
- 5.3. Mindermengenzuschläge sind möglich.

6. Lieferungen, Lieferbedingungen und Lieferfristen

- 6.1. Die Sendungen werden grundsätzlich ab Werk ausschließlich Verpackung vorgenommen. Verpackung und Verpackungsmaterial werden von uns, falls wieder verwendbar zurückgenommen. Eine Rücksendung von Verpackungsmaterial hat grundsätzlich ohne Kosten für den Lieferer zu erfolgen. Bei Sendungen die in das Ausland erfolgen ist eine Rücknahme von Verpackungsmaterial aller Art ausgeschlossen.
- 6.2. Lieferungen an den Besteller erfolgen unter der Voraussetzung von Kreditwürdigkeit, Zahlungsfähigkeit und entsprechender Seriosität des Bestellers. Bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Schecks und Wechseln, bei drohender Zahlungsunfähigkeit und anderen Vorkommnissen die Störungen im Geschäftsverkehr verursachen können, steht dem Lieferer das Recht zu, Leistungen zu verweigern oder von Verträgen zurück zu treten.
- 6.3. Die Einhaltung von Lieferfristen und Lieferterminen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen und Zeichnungen voraus. Ferner setzt die Einhaltung der Lieferpflicht des Lieferers, dass dieser mit den notwendigen Waren und Materialien ordnungsgemäß selbst beliefert wird. Im Falle von dauernden Behinderungen, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind, wie beispielsweise Streiks, höhere Gewalt, Naturkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe usw. ist der Lieferer zum Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzpflicht berechtigt.
- 6.4. Die Vereinbarung von verbindlichen Terminen (Fixgeschäften) bedarf einer ausdrücklichen Bezeichnung und einer schriftlichen Bestätigung durch den Lieferer.
- 6.5. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung des Lieferers.

7. Zahlungen

- 7.1. Die vom Lieferer in Rechnung gestellten Beträge sind, soweit nicht anders vereinbart und schriftlich bestätigt, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- 7.2. Im Falle eines Zahlungsverzuges hat der Besteller, vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens durch die Verzögerung, Zinsen, die mindestens 8 % über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank liegen, auf die offene Forderung zu leisten. Berechnungsgrundlage ist das Ausstellungsdatum der Rechnung.
- 7.3. Wechsel werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und unter dem Vorbehalt unserer Annahme im Einzelfall entgegen genommen. Diskont- und sonstige Spesen sind vom Besteller zu tragen.
- 7.4. Lieferungen an den Besteller erfolgen unter der Voraussetzung von Kreditwürdigkeit, Zahlungsfähigkeit und entsprechender Seriosität des Bestellers. Bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Schecks und Wechseln, bei drohender Zahlungsunfähigkeit und anderen Vorkommnissen die Störungen im Geschäftsverkehr verursachen können, steht dem Lieferer das Recht zu, Leistungen zu verweigern oder von Verträgen zurück zu treten.

8. Entgegennahme

- 8.1. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind. Ebenso sind Über- oder Unterlieferungen in zumutbarer Höhe zulässig.
- 8.2. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 8.3. Wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, können wir ihm schriftlich eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erklärt, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung nicht spezifiziert hat und er auf diese mögliche Folge nach Fristablauf mit Fristsetzung hingewiesen wurde. Der Abnahme steht gleich eine Fertigstellungsbescheinigung nach § 641a BGB. Die Abnahme ist darüber hinaus stillschweigend erfolgt, wenn der Kunde die Software über einen Zeitraum von drei Wochen nach erfolgreicher durchgeführter Funktionsprüfung produktiv genutzt hat, es sei denn, er erklärt innerhalb dieser Frist ausdrücklich, dass er die Abnahme verweigert.

9. Widerruf

- 9.1. Ein Widerrufsrecht besteht nicht in den folgenden Fällen:

9.1.1. Bei der Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden, oder eindeutig auf die speziellen Bedürfnisse zugeschnitten sind.

9.1.2. Bei der Lieferung von nicht mehr originalverpackten Verbundverpackungseinheiten.

9.2. Die Wiedereinlagerungsgebühr beträgt 40% des Nettoverkaufspreises.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 30 % übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

10.2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

10.3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.

10.4. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

11. Gefahrübergang

11.1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:

11.1.1. bei Lieferungen von Waren ohne weitere Leistungen durch den Lieferer, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt oder in einem vom Besteller bestimmten Lagerort angeliefert worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

11.1.2. bei Lieferungen von Waren mit Aufstellung, Montage oder weiterer Verarbeitung im Betrieb des Bestellers oder einer vom Besteller benannten Verwendungsstelle nach einwandfreiem Probetrieb.

11.1.3. bei Lieferungen von Waren mit und ohne Aufstellung, Montage oder weiterer Verarbeitung durch besondere und gesonderte schriftliche Vereinbarung.

11.2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung und weitere Durchführung nach bereits erfolgtem Beginn von Aufstellung und/oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr sofort auf den Besteller über.

12. Montage

Für die Aufstellung, Weiterverarbeitung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, unsere eigenständig formulierten AGBs.

13. Sachmängel

Die Beschaffenheit des vom Lieferers zu liefernden Produktes wird durch den Inhalt der schriftlichen Angebotsunterlagen, der vom Lieferer verwendeten eigenen Kataloge und der Kataloge der Hersteller oder die vom Besteller freigegebenen und vom Besteller oder vom Lieferer erstellten Zeichnungen und Fertigungsunterlagen. Aus diesen Angaben ergibt sich auch die Verwendung des zu liefernden Produkts oder der Leistung. Auch die ordnungsgemäße Verwendung des Produkts oder der Leistung ist Vertragsinhalt.

Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:

13.1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

13.2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit die gesetzlichen Vorschriften längere Fristen vorschreiben, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

13.3. Der Besteller hat Sachmängel gegenüber dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu rügen.

13.4. Zunächst ist dem Lieferer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

13.5. Schlägt die Nacherfüllung (Nachbesserung) fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

13.6. Mängelansprüche bestehen nicht bei:

- bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit
- bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit
- bei natürlicher Abnutzung
- bei Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung

- bei übermäßiger Beanspruchung
- bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel
- bei Einfluss besonderer äußerer Umstände
- bei nicht nachvollziehbaren Softwarefehlern
- bei unsachgemäßen Änderungen oder Reparaturen vom Besteller oder von Dritten

- 13.7. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die vom Besteller angegebene Verwendungs- bzw. Montagestelle verbracht worden ist.
- 13.8. Ansprüche des Bestellers sind ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Lieferung bzw. Leistung des Lieferers abgenommen und für gut befunden wurde.
- 13.9. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 7 entsprechend.
- 13.10. Für Schadenersatzansprüche gilt im Übrigen Art. XII dieser allgemeinen Bedingungen. Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel X geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

14. Gewährleistung

Die Parteien sind sich einig, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, komplexe, integrierte elektronische Systeme Programme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. Jedes der von uns angebotenen Systeme ist für den speziellen Einsatzbereich konzipiert und nur für diese bestimmungsgemäße Benutzung und die Einsatzbedingungen getestet.

- 14.1. Der Kunde hat das ihm überlassene System nach Installation unverzüglich durch Testläufe zu überprüfen. Stellen sich dabei oder später Fehler heraus, so können Ansprüche wegen Fehler des Programms nur geltend gemacht werden, indem der Fehler genau beschrieben wird, und zwar einschließlich der genauen Bediensituation vor allem vor Auftreten des Fehlers und einschließlich der bei Fehlereintritt be- und verarbeiteten Daten. Wir sind zum Zwecke der Fehleranalyse und -beseitigung berechtigt zu verlangen, dass uns der Kunde diese Daten zur Verfügung stellt.
- 14.2. Fehler, die durch fehlerhafte Daten, unsachgemäße Behandlung, mangelhafte Wartung durch den Kunden, Missachtung der Betriebsvorschriften, übermäßige Beanspruchung sowie durch andere, durch uns nicht zu vertretende Gründe nach Ablieferung entstehen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 14.3. Bei der Entwicklung und Auslieferung von integrierten Individualsystemen beträgt die Mängelhaftung ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Mängel, die nicht schon in der Abnahmeerklärung aufgeführt wurden, hat der Kunde uns unverzüglich nach Entdeckung zu melden. Die fristgerechte Meldung ist mit einer konkreten schriftlichen Mängelbeschreibung zu verbinden.
- 14.4. Werden die von uns gelieferten komplexen Systeme in einer zu der von uns freigegebenen und getesteten Systemlandschaft eingesetzt so können wir für die volle Funktionalität keine Garantie übernehmen.
- 14.5. Dem Kunden steht wegen seiner vorgenannten Rechte kein Zurückbehaltungsrecht bezüglich unserer Forderungen zu, die sich nicht auf denselben Vertragsgegenstand beziehen.
- 14.6. Alle von uns gelieferte, komplexe Systeme aus Hard- und Software werden nur in 100% getestetem Zustand entsprechend der Bestellanforderung ausgeliefert. Eine Funktionsstörung durch nachträglich vom Kunden installierte Software, oder durch Interaktion in einer komplexen Systemlandschaft kann nicht ausgeschlossen werden. Zeigt die Funktionalität des von uns gelieferten Systems nach einer Fremdinstallation Fehler, so trägt der Kunde die Beweislast, dass das Fehlverhalten nicht durch eine Interaktion zwischen unserem System und der von ihm installierten Software erzeugt wird.
- 14.7. Die Mängelhaftung entfällt, soweit der Kunde ohne unsere schriftliche Einwilligung Veränderungen an unseren Systemen selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt, ohne dass dies wegen Verzuges unsererseits erforderlich ist, um eine vertragsgemäße Nutzung der Software zu ermöglichen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass Mängel nicht durch die von ihm oder dem Dritten vorgenommenen Änderungen verursacht wurden. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden entfallen, wenn der Kunde ohne unsere schriftliche Zustimmung selbst oder durch Dritte unsachgemäße Ergänzungen oder Änderungen an den gelieferten Programmen oder Daten vornimmt, soweit nicht ein Zusammenhang zwischen diesen Maßnahmen und dem gerügten Mangel ausgeschlossen ist, wofür der Kunde die Beweislast trägt.
- 14.8. Zur Vornahme der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Kunde uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren und im Rahmen des Zumutbaren auch notwendig werdende Hilfskräfte und Vorrichtungen sowie repräsentative Testdaten und Testinstallationen, beziehungsweise einen Zugang zu den Installationen und Anlagen vor Ort unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die vorerwähnte angemessene Frist beginnt erst ab dieser Bereitstellung, wobei dem Kunden bekannt ist, dass die Fehlerbeseitigung insbesondere bei Individualprogrammen infolge Fehleranalyse und Tests längere Zeit in Anspruch nehmen kann.
- 14.9. Die Gewährleistung auf die Lieferung von LCDs (in verbautem Zustand, oder als Einzelkomponente) wird beschränkt auf 12 Monate nach Auslieferungsdatum.

15. Sonstige Schadenersatzansprüche

- 15.1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 15.2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nachdem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der

Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

15.3. Soweit dem Besteller nach diesem Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß.

15.4. Bei Schadenersatzansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Vorschriften.

16. Rechtsmängel, Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

16.1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller innerhalb der in **Art. X Nr. 2** bestimmten Frist wie folgt:

16.1.1. Der Lieferer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

16.1.2. Die Pflicht des Lieferers zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach Art. XII

16.1.3. Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schuldrechtsverletzung verbunden ist.

16.2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

16.3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine für den Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.

16.4. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen entsprechend.

16.5. Weitergehende oder andere als die in diesem geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und seine Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

17. Datenschutz

17.1. Bei allen Vorgängen der Datenverarbeitung (z.B. Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung) verfahren wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Käufer willigt darin ein, dass die von ihm übermittelten personenbezogenen Daten bei uns elektronisch gespeichert werden. Wir sind berechtigt, die zur Vertragsabwicklung erforderlichen Daten auch an zur Abwicklung des Vertrages eingeschaltete Dritte weiterzugeben.

17.2. Ihre Bestellungen werden bei uns gespeichert. Sollten Sie Ihre Unterlagen zu Ihren Bestellungen verlieren, wenden Sie sich bitte per E-Mail, Fax oder Telefon an uns. Wir senden Ihnen per E-Mail eine Kopie der Daten Ihrer Bestellung gerne zu, sofern die Bestellung nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

17.3. Weitere Informationen über Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Ausführung von Bestellungen notwendigen personenbezogenen Daten befinden sich in der Datenschutzerklärung.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht, Erfüllungsort, Vertragssprache

18.1. Alleiniger Gerichtsstand ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers; wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

18.2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

18.3. Die Vertragssprache ist Deutsch.

18.4. Der Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferers.

19. Sonstiges, Verbindlichkeit des Vertrages

19.1. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Bestellers setzt bei Vorliegen eines Mangels der Lieferung kein Verschulden voraus. In allen anderen Fällen kann der Besteller nur bei Vorliegen einer vom Lieferer zu vertretenden Pflichtverletzung zurücktreten.

19.2. Die Besteller werden vom Lieferer darauf hingewiesen, dass firmen- und personenbezogene Daten mit Hilfe der EDV entsprechend der Vorschriften des Datenschutzgesetzes zu Geschäftszwecken verarbeitet und weitergegeben werden.

19.3. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

19.4. Datenspeicherung Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine für die Vertragserfüllung relevanten Daten, insbesondere seine Kundendaten, bei uns gespeichert werden. (§ 26 Bundesdatenschutzgesetz)

Letzte Aktualisierung: 20. Oktober 2014

A. Schweiger GmbH
Ohmstr. 1
D-82054 Sauerlach
Tel. +49 (0)8104 - 897-0
Fax +49 (0)8104 - 897-90
<http://www.schweiger-gmbh.com>

Sitz der Gesellschaft: Sauerlach
Geschäftsführer: Albert Schweiger, Dr. Christoph Schweiger
Handelsregister: HRB 69037, München
Ust.-Id-Nr.: DE 129275867

Schweiger Produktion GmbH
Ernst-Abbe-Str. 5
D-71093 Weil im Schönbuch
Tel. +49 (0)7157 - 5340-0
Fax +49 (0)7157 - 5340-99
Sitz der Gesellschaft: Dettenhausen
Geschäftsführer: Albert Schweiger, Dr. Christoph Schweiger
Handelsregister: HRB 382227, Stuttgart
Ust.-Id-Nr.: DE 164742339

Allgemeine Bedingungen für Montagen und Reparaturen Betreffend A. Schweiger GmbH, Schweiger Produktion GmbH

Für das Vertragsverhältnis gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen. Anders lautende entgegenstehende Bedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlicher ihrer Geltung zugestimmt. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferer in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

I. Geltung der VDMA-Bedingungen

Es gelten grundsätzlich die vom Verband deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA) empfohlenen und nachstehend in Bezug genommenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, das heißt

- bei Lieferung von Maschinen, Maschinenelementen, -zubehör oder sonstigen Gegenständen, die Allgemeinen Bedingungen für Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte, Stand 2002 (VDMA-Lieferbedingungen);
- Montagen die Allgemeinen Bedingungen des Maschinenbaues für Montagen im Inland, Stand 2002 (VDMA-Montagebedingungen);
- bei Reparaturen an Maschinen und Anlagen die VDMA-Bedingungen des Maschinenbaues für Reparaturen an Maschinen und Anlagen für Inlandsgeschäfte, Stand 2002 (VDMA-Reparaturbedingungen);
- wenn das Vertragsverhältnis nicht nur Lieferungen umfasst, sondern auch Montagen zum Gegenstand hat, für die Lieferungen die VDMA-Lieferbedingungen (Ziff. 1) und für die Montage die VDMA-Montagebedingungen (Ziff. 2), soweit nichts abweichendes vereinbart ist. Die VDMA-Bedingungen stellen wir Ihnen auf schriftliche Anforderung gerne kostenlos zu.

II. Zusätzliche Vertragsbedingungen für alle Leistungen

Für alle Vertragsverhältnisse, unabhängig davon, um welcher der in I. genannten Leistungsarten es sich handelt, gelten ergänzend zu den einschlägigen VDMA-Bedingungen und im Zweifel vorrangig folgende zusätzliche Vertragsbedingungen:

1. Auslandsgeschäfte, anzuwendendes Recht, Vertragssprache

- 1.1. Unsere Allgemeinen Vertragsbedingungen einschließlich der in Bezug genommenen VDMA-Bedingungen gelten auch für Auslandsgeschäfte.
- 1.2. Für alle Vertragsverhältnisse, auch bei künftigen Leistungen, gilt ausschließlich Deutsches Recht, ausgenommen das einheitliche UN-Kaufrecht (CISG). Die Vertragssprache ist deutsch.

2. Vermögensverschlechterungen des Bestellers

- 2.1. Werden uns Umstände bekannt, aus denen sich eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung des Vermögens des Bestellers ergibt und die zu berechtigten Zweifeln über die vertragsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers Anlass geben, können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis der Besteller die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie leistet.
- 2.2. Falls der Besteller nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit leistet, können wir vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. Dies gilt auch dann, wenn unsere Leistung ganz oder teilweise erbracht ist.

3. Keine Haftung für fehlerhafte Beistellungen

Für den Fall, dass es infolge von fehlerhaften Beistellungen des Bestellers zu Schäden kommt oder dass aus diesen Gründen das gesamte Gewerk mangelhaft ist, stellt der Besteller den Lieferer von etwaigen Ansprüchen frei.

4. Keine Vertretungsbefugnis unserer Monteure

Unsere Monteure sind nicht berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Für die Vertragsabwicklung sind ausschließlich die Geschäftsführer oder Projektleiter zuständig. Unsere Monteure sind nicht zum Inkasso berechtigt.

5. Abnahmeprotokoll

Auf unser ausdrückliches Verlangen ist bei der Abnahme unserer Leistungen ein Protokoll zu erstellen, in welches insbesondere alle Mängel aufzunehmen sind, deren Geltendmachung sich der Besteller vorbehält. Dies gilt auch für Teilleistungen und einzelne Bauabschnitte. Das Abnahmeprotokoll ist von Vertretern beider Vertragsparteien zu unterzeichnen. Vor Arbeitsbeginn von Nachfolgewerken an von uns montierter Anlagentechnik ist diese abzunehmen bzw. gilt als mangelfrei abgenommen.

III. Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Lieferung von Maschinen und anderen Gegenständen

Für die Lieferung von Maschinen, Maschinenelementen, -zubehör und sonstigen Gegenständen gelten ergänzend zu den VDMA-Lieferbedingungen (I.1) und den zusätzlichen Vertragsbedingungen für alle Leistungen (II.) - im Zweifel vorrangig - nachfolgende besondere Vertragsbedingungen:

1. Verantwortung des Bestellers für beizubringende Unterlagen

- 1.1. Der Besteller übernimmt für die Pläne, Unterlagen, Zeichnungen, Muster und dergleichen, soweit sie von ihm selbst beizubringen sind, die alleinige Verantwortung. Der Besteller hat insbesondere dafür einzustehen, dass die von ihm vorgelegten Unterlagen oder deren Ausführung nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen.
- 1.2. Der Lieferer ist dem Besteller gegenüber insbesondere nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Abgabe von Angeboten aufgrund von ihm eingesandter Ausführungszeichnungen im Falle der Ausführung irgendeine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 1.3. Ergibt sich trotzdem eine Haftung des Lieferers, so hat der Besteller ihn bei Regressansprüchen schadlos zu halten.
- 1.4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage und/oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für die Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers und/oder des Montagepersonals zu tragen.
- 1.5. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder/und Montageplatz müssen frei zugänglich sein.

2. Mehrkosten für Nachbesserungsarbeiten im Ausland

Sind Nachbesserungen an Liefergegenständen vorzunehmen, die der Besteller bereits an einem ausländischen Kunden versandt hat, hat der Besteller die Mehrkosten zu tragen, die durch die Nachbesserungsarbeiten im Ausland entstehen, insbesondere die Mehrkosten für die Gestellung der Monteure und Hilfskräfte des Lieferers.

3. Gewährleistungsbeschränkung für Fertigung nach Zeichnung

Bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers haftet der Lieferer - unabhängig von sonstigen Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen - nur für die zeichnungsgemäße Ausführung.

4. Rücktritt und Herabsetzung des Lieferpreises

Kommt der Lieferer mit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung in Verzug oder schlägt sie sonst fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder eine Herabsetzung des Lieferpreises verlangen.

5. Eigentumsvorbehalt

Wir liefern ausschließlich unter einem umfassenden verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt.

IV. Zusätzliche Vertragsbedingungen für Montagen

Für Montagearbeiten - auch soweit sie zusammen mit Lieferungen erbracht werden, vgl. 1.4 - gelten ergänzend zu den VDMA-Montagebedingungen (I.2) und den zusätzlichen Vertragsbedingungen für alle Leistungen (II.) - im Zweifel vorrangig - nachfolgende besondere Vertragsbedingungen.

1. Montagepreis

- 1.1. Die Montagearbeiten werden entweder nach Zeit- und sonstigem Aufwand zu unseren bei Auftragserteilung geltenden Verrechnungssätzen für Montageleistungen abgerechnet, die wir Ihnen, sofern diese nicht beigefügt sind, auf schriftliche Anforderung gerne kostenlos übersenden, oder auf der Grundlage von Festpreisen.
- 1.2. Die für die Montage erforderlichen Materialien werden entsprechend der tatsächlich benötigten Menge zu den jeweils bei Durchführung der Montagearbeiten bei uns gültigen Preisen abgerechnet.
- 1.3. Alle Angebote sind, soweit nicht anders vereinbart auf Basis einer durchgehenden Durchführung der Lieferungen bzw. Leistungen erstellt.
- 1.4. An die vereinbarten Preise ist Schweiger, soweit nicht anders vereinbart, 4 Monate gebunden.
- 1.5. Die angebotenen Preise sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart Festpreise und verstehen sich netto frei Werk. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zu dem bei Lieferung bzw. Leistung jeweils gültigen Steuersatz zusätzlich berechnet.
- 1.6. Sollten sich Änderungen zum vertraglich vereinbarten Liefer- bzw. Leistungsumfang oder zum Montageablauf ergeben behält sich Schweiger Preisanpassungen vor.
- 1.7. Sollten Unterbrechungen bzw. Verzögerungen bei der Durchführung der Lieferung bzw. Leistung eintreten, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden eventuelle Wartezeiten, entstehende Mehrkosten sowie möglicherweise zusätzliche An- und Abreisen getrennt in Rechnung gestellt.

2. Abrechnung und Zahlung

- 2.1. Die Abrechnung der Montageleistungen erfolgt grundsätzlich nach Abnahme. Wir sind jedoch berechtigt, entsprechend dem Montagefortschritt wöchentlich oder monatlich angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Wird die Montage auf Veranlassung des Bestellers für einen nicht unerheblichen Zeitraum unterbrochen, können wir die bis dahin erbrachten Montageleistungen abrechnen.
- 2.2. Ergibt sich während der Auftragsausführung, dass zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Lieferungen bzw. Leistungen Mehrleistungen erforderlich sind, die mit dem vertraglich vereinbarten Auftragsumfang nicht gedeckt sind, bedarf die Ausführung der Zustimmung der namentlich benannten Schweiger Projekt- bzw. Montageleitung. Unsere Monteure haben insoweit keine Vertretungsvollmacht.
- 2.3. Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig, es sei denn eine andere schriftliche Regelung wurde getroffen.
- 2.4. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

3. Leistungsnachweise

- 3.1. Der Besteller hat die erbrachten Leistungen auf Verlangen unserer Monteure mindestens einmal wöchentlich, spätestens jedoch nach Abschluss der Montagearbeiten auf den Tätigkeitsberichten zu bescheinigen.
- 3.2. Vom Besteller unterschriebene Leistungsnachweise sind grundsätzlich unanfechtbare Abrechnungsgrundlagen.

V. Einkaufsbedingungen

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferers die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferer. Die folgenden Einkaufsbedingungen gelten jedoch nur subsidiär im Verhältnis zu Rahmenverträgen, welche mit einem Lieferer abgeschlossen wurden oder noch abgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere auch für Qualitätsvereinbarungen.

1. Vertragsschluss

Das Angebot des Lieferers erfolgt kostenfrei. Der Lieferer hält sich im Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit der Ware genau an die Anfrage des Bestellers und weist im Falle von Abweichungen des Angebotes von der Anfrage den Besteller schriftlich darauf hin. Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie in Schrift- oder Textform erfolgen oder von uns in dieser Form bestätigt werden. Vertragsbestandteil wird nur, was in Schrift- oder Textform rechtsverbindlich niedergelegt ist. Mündliche und telefonische Abmachungen bedürfen der Bestätigung in Schrift- oder Textform. Ausreichend sind insbesondere Fax, EDI oder E-Mail. Eine Haftung des Bestellers für vom Lieferer verursachte Aufwendungen besteht im Falle eines Vertragsrücktritts nicht.

2. Qualitätssicherung

Zur Übertragung des Liefervertrages an Dritte, sei es insgesamt oder teilweise, ist der Lieferer nicht ermächtigt, es sei denn, der Besteller hat vorher seine ausdrückliche Zustimmung erklärt unter Ausführung der technischen wie organisatorischen Auswirkungen

auf den Betriebsablauf. Der Besteller wird die geplanten Veränderungen prüfen und diese ggf. freigeben. Solange eine Freigabe nicht erfolgt ist, hat sich der Lieferer an die bisherigen Verfahren und Materialien zu halten.

Der Lieferer verpflichtet sich, die vereinbarten oder vorausgesetzten Verfahren und Materialien genau einzuhalten. Zur Abweichung bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Bestellers. Ist eine solche Abweichung notwendig, so verpflichtet sich der Lieferer zur unverzüglichen Information des Bestellers unter Ausführung der technischen wie organisatorischen Auswirkungen auf den Betriebsablauf.

Die Lieferer verpflichtet sich weiterhin, dem Besteller aktuelle Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen. Bei Änderungen der Sicherheitsdatenblätter verpflichtet sich der Lieferer, diese ohne vorheriges Anfragen des Bestellers diesem zuzuleiten.

Der Lieferer stellt sicher, dass die zu liefernden Waren die Ursprungsbedingungen der EU erfüllen. Er stellt dem Besteller unaufgefordert die entsprechenden Ursprungszeugnisse zur Verfügung, sofern dieser hierauf nicht ausdrücklich schriftlich verzichtet. Der Lieferer verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten, ein System zur Qualitätssicherung einzuführen.

Die Lieferer räumt dem Besteller bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers das Recht ein, den Produktionsprozess vor Ort einzusehen und durch Personal des Bestellers nach Absprache mit dem Lieferer zu überprüfen. Bei Beanstandungen verpflichtet sich der Lieferer im Rahmen seiner wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten für unverzügliche Abhilfe zu sorgen.

Der Lieferer verpflichtet sich zum Abschluss einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung.

3. Beistellungen und Geheimnisschutz

Wird dem Lieferer zur Erfüllung seiner Leistung Material beigestellt, so hat er vor Be- oder Verarbeitung eine Untersuchungs- und Rüfepflicht. Etwaige, insbesondere sicherheitsrelevante Mängel sind dem Besteller unverzüglich anzuzeigen.

Mehraufwendungen und etwaige Folgeschäden sowie die sich ergebende Haftung, welche aus der unterlassenen Untersuchungs- und Rüfepflicht resultieren, trägt der Lieferer. Ausgenommen hiervon ist die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Der Lieferer haftet dem Besteller für den Fall des Untergangs oder der Vernichtung des beigestellten Materials, für das Material selbst, sowie für sämtliche Folgeschäden.

Sofern derartige Materialbeistellungen durch den Besteller erfolgen, behält sich dieser das Eigentum daran vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferer werden für den Besteller vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des Bestellers mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an den neuen Sache im Verhältnis der Warenwerte zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

Wir die beigestellte Sache mit anderen nicht dem Besteller gehörenden Sachen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der neuen Sache. Ist die Sache des Lieferers als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Lieferer dem Besteller anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferer verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für den Besteller.

Modelle, Werkzeuge, Formen, Muster und Zeichnungen, welcher der Besteller dem Lieferer zur Verfügung stellt, bleibt Eigentum des Bestellers und dürfen nur zur Ausführung der Bestellung verwendet werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, müssen unter Verschluss genommen und versichert werden und sind unverlangt zurückzureichen, sobald sie zur Ausführung der Lieferung nicht mehr benötigt werden. Der Lieferer hat diese Unterlagen ebenfalls zu überprüfen und trägt die sich ergebenden Haftungsrisiken mit Ausnahme derer, welche im Produkthaftungsgesetz festgeschrieben sind.

Der Lieferer hat die Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln.

Der Lieferer darf bei der Bearbeitung der Bestellung gewonnene Erkenntnisse nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung des Bestellers anderweitig verwenden oder weitergeben.

4. Lieferung und Verzug

Der Lieferer verpflichtet sich zu Einhaltung des vereinbarten Lieferdatums. Teillieferungen stellen keine Erfüllung dar. Sobald sich beim Lieferer Verzögerungen abzeichnen, hat er dies dem Besteller unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Terminüberschreitung mitzuteilen. Die gesetzlichen Rechte des Bestellers, insbesondere auf Ersatz der Verzugsfolgen und Rücktritt vom Vertrag bzw. Schadenersatz werden hiervon nicht berührt.

Kommt der Lieferer mit der Lieferung in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, 0,1 % des Lieferwertes je Werktag der Terminüberschreitung, höchstens jedoch 5 % als Vertragsstrafe zu fordern. Diese kann der Besteller auch dann bis zur Endabrechnung geltend machen, wenn er sich das Recht dazu bei der Annahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Für alle Lieferungen geht im Falle des Versandkaufes die Gefahr erst mit Übergabe der Ware auf den Besteller über.

5. Keine Abnahmeverpflichtung

Für die Abnahme der bestellten Waren gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Besteller kommt jedoch in den folgenden Fällen nicht in Annahmeverzug:

- Betriebsstörungen durch höhere Gewalt.

- Vorauslieferungen von mehr als zwei Wochen; die Zurückweisung solcher Lieferungen behält sich der Besteller hiermit vor.

Für den Fall der Betriebsstörung durch höhere Gewalt ist Annahmeverzug jedenfalls für die Dauer der Behinderung ausgeschlossen.

6. Gewährleistung

Die Untersuchungs- und Rüfepflicht beginnt in allen Fällen erst, wenn die Ware im Werk des Bestellers eingegangen ist.

Dieser Zeitpunkt ist auch dann maßgebend, wenn die Ware schon vorher in den Gewahrsam oder in das Eigentums des Bestellers übergegangen ist oder einem Spediteur, Frachtführer oder einem anderen Beauftragten des Bestellers übergeben wurde.

Für die Untersuchungs- und Rüfepflicht offensichtlicher Mängel wird dem Besteller eine Frist von zwei Wochen ab Eingang der Ware im Werk des Bestellers eingeräumt.

Der Lieferer übernimmt im Übrigen für seine Lieferung für die Dauer von zwei Jahren nach Inbetriebnahme oder Verwendung, höchstens jedoch für drei Jahre nach Gefahrübergang, ggf. nach Beseitigung gerügter Mängel auch ohne rechtzeitige Beanstandung die Gewährleistung dafür, dass die Ware keine den Gebrauch oder den Betrieb beeinträchtigenden Mängel aufweist und die vertraglich zugesicherten Eigenschaften besitzt. Der Umfang der Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei der Lieferer dem Besteller infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes entstehende Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle zu ersetzen hat.

Der Besteller hat das Recht, Nachbesserung zu verlangen, wenn die gelieferte Sache mangelhaft ist oder ihr eine zugesicherte Eigenschaft fehlt. Gerät der Lieferer mit seiner Nachbesserungspflicht in Verzug, so kann der Besteller die Mängel auf Kosten des Lieferers selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen.

Schlägt der Nachbesserungsversuch fehl, so hat der Besteller nach seiner Wahl das Recht zum Rücktritt vom Vertrag (Wandelung) bzw. zur Herabsetzung der Gegenleistung (Minderung) bzw. zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

Soweit der Lieferer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschaft- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

In diesem Rahmen ist der Lieferer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

8. Schutzrechte

Die Lieferer haftet dafür, dass durch die Lieferung und Verwendung er erworbenen Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Sollte der Besteller wegen einer Schutzrechtsverletzung infolge der gelieferten Waren von Dritten in Anspruch genommen werden, so wird ihn der Lieferer von diesen Ansprüchen freistellen. Der Besteller wird in derartigen Fällen den Lieferer frühzeitig informieren und sein Vorgehen mit ihm abstimmen; er ist nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferers irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, dies gilt insbesondere für den Abschluss eines Vergleiches oder die Abgabe eines Anerkenntnisses.

9. Preisgestaltung und Zahlung

Die Lieferungen erfolgen frei Werk des Bestellers, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Versicherung und Verpackung gehen zu Lasten des Lieferers, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Zahlungsverpflichtung des Bestellers wird erst mit Eingang und rügefrier Überprüfung der Ware fällig.

Die Rechnung ist gesondert unmittelbar nach erfolgter Lieferung in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Auf jeder Rechnung sind die Bestellnummern des Bestellers anzugeben. Durch die Zahlung wird ein sich eventuell später ergebender Gewährleistungsanspruch nicht berührt.

10. Eigentumsvorbehalt, Abwehrklauseln

Der Besteller erkennt nur den einfachen Eigentumsvorbehalt an. Eigentumsvorbehaltsklauseln die sich auf Forderungsabtretungen, Saldenabtretungen und Erwerb des Miteigentums erstrecken, werden vom Besteller nicht anerkannt. Derartige Vorbehalte in den, dem Besteller zugehenden Auftragsbestätigungen haben keine Gültigkeit.

11. Vertragssprache, Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Vertragssprache ist deutsch. Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Ort, an welchem laut Bestellung die Lieferung zu erfolgen hat. Gerichtsstand ist München.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden vereinbarten Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt.

VI. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie Bedingungen für Montage- und Transportgeschäfte

Für das Vertragsverhältnis gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.

Anderslautende entgegenstehende Bedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferer in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

Soweit es sich bei den Transportgeschäften um Speditions-, Fracht-, Lager-, Kommissions- oder sonstige mit dem Speditionsgewerbe zusammenhängende Geschäfte handelt, finden die ADSP Anwendung. Diese gehen den nachfolgenden AGB vor.

1. Allgemeines

- 1.1. Schweiger kann für die Beistellung von Hebezeugen und die Beförderung von Maschinen und Anlagen Spezialunternehmen beauftragen.
- 1.2. Die Arbeiten auf den Baustellen werden in firmeneigenen Arbeitsanzügen durchgeführt. Diese Anzüge tragen den Schriftzug von Schweiger.
- 1.3. Schweiger sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und Verordnungen zur Unfallverhütung. Darüber hinaus hat der Auftraggeber Schweiger spezielle Anforderungen zu Sicherheitsvorschriften vor Auftragserteilung bekannt zu geben.
- 1.4. Der Auftraggeber hat Schweiger alle Informationen, die für die ordentliche und fachgerechte Lieferung und Leistung erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- 1.5. Der Auftraggeber sorgt für freien und ungehinderten Zugang zu den Montageflächen sowie dafür, dass die Montageflächen in einem montagefähigen Zustand sind.

2. Vertragsabschluss und Lieferung

- 2.1. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt oder die Ware zum Versand bereitgestellt ist. Bis dahin gilt das Angebot des Lieferers als unverbindlich.
- 2.2. Der Besteller übernimmt für die von ihm beizubringenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Muster oder dergleichen, die alleinige Verantwortung. Er hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen.
- 2.3. Für den Lieferumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend.

3. Preise und Verpackung

auf den Betriebsablauf. Der Besteller wird die geplanten Veränderungen prüfen und diese ggf. freigeben. Solange eine Freigabe nicht erfolgt ist, hat sich der Lieferer an die bisherigen Verfahren und Materialien zu halten.

Der Lieferer verpflichtet sich, die vereinbarten oder vorausgesetzten Verfahren und Materialien genau einzuhalten. Zur Abweichung bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Bestellers. Ist eine solche Abweichung notwendig, so verpflichtet sich der Lieferer zur unverzüglichen Information des Bestellers unter Ausführung der technischen wie organisatorischen Auswirkungen auf den Betriebsablauf.

Die Lieferer verpflichtet sich weiterhin, dem Besteller aktuelle Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen. Bei Änderungen der Sicherheitsdatenblätter verpflichtet sich der Lieferer, diese ohne vorheriges Anfragen des Bestellers diesem zuzuleiten.

Der Lieferer stellt sicher, dass die zu liefernden Waren die Ursprungsbedingungen der EU erfüllen. Er stellt dem Besteller unaufgefordert die entsprechenden Ursprungszeugnisse zur Verfügung, sofern dieser hierauf nicht ausdrücklich schriftlich verzichtet. Der Lieferer verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten, ein System zur Qualitätssicherung einzuführen.

Die Lieferer räumt dem Besteller bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers das Recht ein, den Produktionsprozess vor Ort einzusehen und durch Personal des Bestellers nach Absprache mit dem Lieferer zu überprüfen. Bei Beanstandungen verpflichtet sich der Lieferer im Rahmen seiner wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten für unverzügliche Abhilfe zu sorgen.

Der Lieferer verpflichtet sich zum Abschluss einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung.

3. Beistellungen und Geheimnisschutz

Wird dem Lieferer zur Erfüllung seiner Leistung Material beigestellt, so hat er vor Be- oder Verarbeitung eine Untersuchungs- und Rüfepflicht. Etwaige, insbesondere sicherheitsrelevante Mängel sind dem Besteller unverzüglich anzuzeigen.

Mehraufwendungen und etwaige Folgeschäden sowie die sich ergebende Haftung, welche aus der unterlassenen Untersuchungs- und Rüfepflicht resultieren, trägt der Lieferer. Ausgenommen hiervon ist die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Der Lieferer haftet dem Besteller für den Fall des Untergangs oder der Vernichtung des beigestellten Materials, für das Material selbst, sowie für sämtliche Folgeschäden.

Sofern derartige Materialbeistellungen durch den Besteller erfolgen, behält sich dieser das Eigentum daran vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferer werden für den Besteller vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des Bestellers mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an den neuen Sache im Verhältnis der Warenwerte zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

Wir die beigestellte Sache mit anderen nicht dem Besteller gehörenden Sachen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der neuen Sache. Ist die Sache des Lieferers als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Lieferer dem Besteller anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferer verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für den Besteller.

Modelle, Werkzeuge, Formen, Muster und Zeichnungen, welcher der Besteller dem Lieferer zur Verfügung stellt, bleibt Eigentum des Bestellers und dürfen nur zur Ausführung der Bestellung verwendet werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, müssen unter Verschluss genommen und versichert werden und sind unverlangt zurückzureichen, sobald sie zur Ausführung der Lieferung nicht mehr benötigt werden. Der Lieferer hat diese Unterlagen ebenfalls zu überprüfen und trägt die sich ergebenden Haftungsrisiken mit Ausnahme derer, welche im Produkthaftungsgesetz festgeschrieben sind.

Der Lieferer hat die Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln.

Der Lieferer darf bei der Bearbeitung der Bestellung gewonnene Erkenntnisse nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung des Bestellers anderweitig verwenden oder weitergeben.

4. Lieferung und Verzug

Der Lieferer verpflichtet sich zu Einhaltung des vereinbarten Lieferdatums. Teillieferungen stellen keine Erfüllung dar. Sobald sich beim Lieferer Verzögerungen abzeichnen, hat er dies dem Besteller unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Terminüberschreitung mitzuteilen. Die gesetzlichen Rechte des Bestellers, insbesondere auf Ersatz der Verzugsfolgen und Rücktritt vom Vertrag bzw. Schadenersatz werden hiervon nicht berührt.

Kommt der Lieferer mit der Lieferung in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, 0,1 % des Lieferwertes je Werktag der Terminüberschreitung, höchstens jedoch 5 % als Vertragsstrafe zu fordern. Diese kann der Besteller auch dann bis zur Endabrechnung geltend machen, wenn er sich das Recht dazu bei der Annahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Für alle Lieferungen geht im Falle des Versandkaufes die Gefahr erst mit Übergabe der Ware auf den Besteller über.

5. Keine Abnahmeverpflichtung

Für die Abnahme der bestellten Waren gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Besteller kommt jedoch in den folgenden Fällen nicht in Annahmeverzug:

- Betriebsstörungen durch höhere Gewalt.

- Vorauslieferungen von mehr als zwei Wochen; die Zurückweisung solcher Lieferungen behält sich der Besteller hiermit vor.

Für den Fall der Betriebsstörung durch höhere Gewalt ist Annahmeverzug jedenfalls für die Dauer der Behinderung ausgeschlossen.

6. Gewährleistung

Die Untersuchungs- und Rüfepflicht beginnt in allen Fällen erst, wenn die Ware im Werk des Bestellers eingegangen ist.

Dieser Zeitpunkt ist auch dann maßgebend, wenn die Ware schon vorher in den Gewahrsam oder in das Eigentums des Bestellers übergegangen ist oder einem Spediteur, Frachtführer oder einem anderen Beauftragten des Bestellers übergeben wurde.

Für die Untersuchungs- und Rüfepflicht offensichtlicher Mängel wird dem Besteller eine Frist von zwei Wochen ab Eingang der Ware im Werk des Bestellers eingeräumt.

Der Lieferer übernimmt im Übrigen für seine Lieferung für die Dauer von zwei Jahren nach Inbetriebnahme oder Verwendung, höchstens jedoch für drei Jahre nach Gefahrübergang, ggf. nach Beseitigung gerügter Mängel auch ohne rechtzeitige Beanstandung die Gewährleistung dafür, dass die Ware keine den Gebrauch oder den Betrieb beeinträchtigenden Mängel aufweist und die vertraglich zugesicherten Eigenschaften besitzt. Der Umfang der Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei der Lieferer dem Besteller infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes entstehende Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle zu ersetzen hat.

Der Besteller hat das Recht, Nachbesserung zu verlangen, wenn die gelieferte Sache mangelhaft ist oder ihr eine zugesicherte Eigenschaft fehlt. Gerät der Lieferer mit seiner Nachbesserungspflicht in Verzug, so kann der Besteller die Mängel auf Kosten des Lieferers selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen.

Schlägt der Nachbesserungsversuch fehl, so hat der Besteller nach seiner Wahl das Recht zum Rücktritt vom Vertrag (Wandelung) bzw. zur Herabsetzung der Gegenleistung (Minderung) bzw. zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

7. Freistellung von Produkthaftung

den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Anwendungen zu verlangen.

- 9.1.6. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaues sowie die Kosten der erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt.
- 9.1.7. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt 8 dieser Bedingungen.

- 9.1.8. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen. Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische - elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sich nicht vom Lieferer zu verantworten sind.
- 9.1.9. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

9.2. Rechtsmängel

- 9.2.1. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- 9.2.2. Die in Abschnitt 7.2.1 genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Abschnitt 8 für den Fall der Schutz- und Urheberrechtsverletzung abschließend.
Sie bestehen nur, wenn
- der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet;
 - der Besteller den Lieferer in angemessener Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 7 g) ermöglicht;
 - dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben;
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

10. Haftung

- 10.1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte 7. und 8 entsprechend.
- 10.2. Schweiger haftet für Schäden ausschließlich im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen. Für von uns verursachte oder zu vertretende Schäden haften wir im Rahmen der abgeschlossenen Montageversicherung, deren Umfang wir auf Anforderung nachweisen werden. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers, oder sofern dies aufgrund des Auftragsumfangs erforderlich ist, sind wir bereit, unter Vorbehalt der Zustimmung unseres Versicherers, die Versicherungssumme im Einzelfall zu erhöhen.
- 10.3. Schweiger haftet für Personen- und Sachschäden, sofern diese von uns zu vertreten sind im Rahmen der abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung, deren Umfang wir auf Anforderung nachweisen werden.
- 10.4. Schweiger haftet nicht für Transportschäden während eines Speditionsauftrages. Schweiger schließt auf Wunsch separate Transportversicherungen für den Kunden ab. Die Versicherungsprämie ist durch den Kunden zu tragen.
- 10.5. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer - aus welchen Rechtsgründen auch immer nur - bei Vorsatz, - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter, - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, - bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat.
- 10.6. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 10.7. Schweiger haftet für Schäden ausschließlich im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen. Für von uns verursachte oder zu vertretende Schäden haften wir im Rahmen der abgeschlossenen Montageversicherung, deren Umfang wir auf Anforderung nachweisen werden. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers, oder sofern dies aufgrund des Auftragsumfangs erforderlich ist, sind wir bereit, unter Vorbehalt der Zustimmung unseres Versicherers, die Versicherungssumme im Einzelfall zu erhöhen.
- 10.8. Schweiger haftet für Personen- und Sachschäden, sofern diese von uns zu vertreten sind im Rahmen der abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung, deren Umfang wir auf Anforderung nachweisen werden.
- 10.9. Schweiger haftet nicht für Transportschäden während eines Speditionsauftrages. Schweiger schließt auf Wunsch separate Transportversicherungen für den Kunden ab. Die Versicherungsprämie ist durch den Kunden zu tragen.

11. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für Schadenersatzansprüche nach Abschnitt 8 gelten die gesetzlichen Fristen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, geltendes Recht, Vertragssprache, Sonstiges

12.1. Alleiniger Gerichtsstand ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers; wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

12.2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

12.3. Die Vertragssprache ist Deutsch.

12.4. Es gilt Deutsches Recht.

12.5. Der Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferers.

12.6. Gerichtsstand ist München.

12.7. Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt.

Letzte Aktualisierung: 17. Februar 2014

A. Schweiger GmbH

Ohmstr. 1

D-82054 Sauerlach

Tel. +49 (0)8104 - 897-0

Fax +49 (0)8104 - 897-90

<http://www.schweiger-gmbh.com>

Sitz der Gesellschaft: Sauerlach

Geschäftsführer: Albert Schweiger, Dr. Christoph Schweiger

Handelsregister: HRB 69037, München

Ust.-Id-Nr.: DE 129275867

Schweiger Produktion GmbH

Ernst-Abbe-Str. 5

D-71093 Weil im Schönbuch

Tel. +49 (0)7157 - 5340-0

Fax +49 (0)7157 - 5340-99

Sitz der Gesellschaft: Dettenhausen

Geschäftsführer: Albert Schweiger, Dr. Christoph Schweiger

Handelsregister: HRB 382227, Stuttgart

Ust.-Id-Nr.: DE 164742339

Allgemeine Geschäftsbedingung der Schweiger Montage GmbH

I. Allgemeines

1. Maßgebliche Vertragsgrundlage für alle von uns (Auftragnehmer) übernommenen Aufträge sind die beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, VOB Teil B, und die nachstehenden Geschäftsbedingungen; sie haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Auftraggebers.
2. Alle Vertragsabreden sollen aus Beweisgründen schriftlich erfolgen; dies insbesondere bei Änderungen des Vertragsinhaltes und bei einer Vereinbarung zusätzlicher Leistungen (B g 2 Nr.5 und Nr. 6 VOB/B).
3. Angebote sind für den Auftragnehmer nur 30 Kalendertage bindend.

II. Angebots- und Entwurfsunterlagen

1. Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzugeben.
2. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen und dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

III. Preise

1. Für vom Auftraggeber angeordnete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet.
2. Eine Mehrwertsteuererhöhung kann im nichtkaufmännischen Verkehr an den Auftraggeber weiterberechnet werden, wenn die Ware bzw. Leistung nach dem Ablauf von vier Monaten seit Vertragsschluss geliefert oder erbracht wird.

IV. Zahlung

1. Alle Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen ohne jeden Abzug vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zu leisten.
2. Erfolgt eine Zahlung nicht fristgerecht oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage stellen oder wird ein Scheck nicht eingelöst, ist der Auftragnehmer, nachdem er eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und zugleich erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde, nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechnet, die Arbeiten einzustellen und den Vertrag schriftlich zu kündigen (§ 9 Nr. 2 VOB/B).

V. Lieferzeit und Montage

1. Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 12 Werktagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen, sofern der Auftraggeber die gem. 11. Ziffer 2 erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet und eine eventuelle Sicherheit bzw. eine vereinbarte Anzahlung beim Auftragnehmer eingegangen ist.

VI. Eigentumsvorbehalte

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.

Allgemeine Geschäftsbedingung der Schweiger Montage GmbH

2. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsstermine dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.
3. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderung oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung des Auftragnehmers an den Auftragnehmer.

VII. Abnahme und Gefahrenübergang

1. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Anlage.
2. Wird die Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat er Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten.
3. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erbrachte Leistung einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.
4. Die Anlage ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere nach erfolgter probeweiser Inbetriebsetzung und für den Fall der vorzeitigen Inbetriebnahme (Baustellenheizung).

VIII. Haftung

1. Die Gewährleistung für erbrachte Leistungen richtet sich nach § 13 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, VOB Teil B (VOB/B).
2. Farbabweichungen geringeren Ausmaßes (z.B. Herstellungsbedingt) und Farbabweichungen, die auf die Verwendung oder die Zusammenstellung unterschiedlicher Materialien zurückzuführen sind, gelten als vertragsgemäß.

IX. Gerichtsstand

1. Gerichtsstand ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers, soweit entweder beide Vertragsparteien Kaufleute sind oder der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögens und der Auftragnehmer Kaufmann.

Stand Januar 2014

Schweiger Montage GmbH
Ohmstr. 1
D-82054 Sauerlach
Tel. +49 (0)8104 - 897-0
Fax +49 (0)8104 - 897-90
Sitz der Gesellschaft: Sauerlach
Geschäftsführer: Albert Schweiger, Dr. Christoph Schweiger
Handelsregister: HRB 176750, München
Ust.-Id-Nr.: DE 263906761